



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-394/11

**Valeri Hariiev Belov
gegen
CHEZ Elektro Bulgaria AD u. a.**

(Vorabentscheidungsersuchen der Komisia za zashtita ot diskriminatsia)

„Vorabentscheidungsersuchen — Art. 267 AEUV — Begriff ‚nationales Gericht‘ — Unzuständigkeit des Gerichtshofs“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2013

Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofs — Nationales Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV — Begriff

(Art. 267 AEUV)

Für die Feststellung, ob eine nationale Einrichtung, die nach dem Gesetz mit Aufgaben unterschiedlicher Art betraut ist, als „Gericht“ im Sinne von Art. 267 AEUV zu qualifizieren ist, ist es erforderlich, die spezifische Natur der Aufgaben zu prüfen, die sie in dem konkreten normativen Kontext ausübt, in dem sie sich zur Anrufung des Gerichtshofs veranlasst sieht.

Insoweit kann eine solche Einrichtung nicht als Gericht qualifiziert werden, wenn hinsichtlich des Verfahrens, innerhalb dessen es den Gerichtshof anruft, festgestellt wird, dass dieses Verfahren auf die Initiative eines Beteiligten zurückgehen, es aber auch von Amts wegen durch die Einrichtung eingeleitet werden kann, dass die anwendbaren Rechtsnormen sowie die Ergebnisse, auf die das Verfahren abzielt, dieselben sind, unabhängig davon, ob es auf eine Beschwerde oder von Amts wegen eingeleitet wird, dass die Einrichtung von Amts wegen weitere Personen als die vom Beschwerdeführer bezeichneten zum Verfahren hinzuziehen kann und dass diese Einrichtung, wird ihre Entscheidung angefochten, die Eigenschaft eines Beklagten hat und ihre Entscheidung aufheben kann.

(vgl. Randnrn. 41, 43, 47-50)